

58. Sind die Bestimmungen des § 4 der Verordnung zur Besehung der dringendsten Wohnungsnot vom 9. Dezember 1919 (RGBl. S. 1968) über den Ausschluß des Rechtswegs anwendbar auf vorher, gemäß der Verordnung vom 15. Januar 1919 (RGBl. S. 64), erfolgte Enteignungen?

VII. Zivilsenat. Urf. v. 24. Mai 1921 i. S. Sch. (Kl.) w. Gemeinnütziger Bauverein G. m. b. H. in N. u. Gen. (Bekl.). VII 506/20.

I. Landgericht Vera. — II. Oberlandesgericht Jena.

Auf Grund der Reichsverordnung vom 15. Januar 1919 über die Behebung der Wohnungsnot hat der Bezirkswohnungskommissar in N. Grundstücke des Klägers enteignet und die Entschädigung auf 1,50 M für das qm festgesetzt. Gegen den am 29. November 1919 dem Kläger zugestellten Beschluß hat dieser am 27. Dezember 1919 Klage erhoben mit dem Antrage, die Entschädigung auf 5,50 M für das qm festzusetzen oder so viel, als das Gericht für angemessen hält. Die Beklagten haben unter Verweigerung der Einlassung zur Hauptsache die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs erhoben. Während nämlich die Verordnung vom 15. Januar 1919 in § 4 dem Enteigneten das Recht einräumte, binnen eines Monats seit Zustellung des Entschädigungseffektungsbeschlusses die Entscheidung der ordentlichen Gerichte anzurufen, ist durch die Verordnung vom 9. Dezember 1919, die am 12. Dezember 1919, dem Tage ihrer Verkündung im Reichsgesetzblatte, in Kraft getreten ist, abändernd bestimmt worden, daß binnen 14 Tagen seit Zustellung des Beschlusses die Entscheidung einer von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Berufungsbehörde angerufen werden kann. Als solche ist für Sachsen-Weimar-Eisenach das Ministerium des Innern (Landeswohnungs- und Siedlungsamt) bestimmt worden.

Das Landgericht hat die Einrede verworfen, das Oberlandesgericht hat sie dagegen für gerechtfertigt erachtet und die Klage abgewiesen. Auf Revision wurde das Berufungsurteil aufgehoben und das landgerichtliche Urteil wiederhergestellt aus folgenden

Gründen:

Das Berufungsgericht nimmt an, die alte Verordnung habe dem Kläger kein wohlverworbenes Recht auf Rechtsschutz durch Anrufung der Gerichte gewährt, sondern nur ein sog. publizistisches Klagerecht. Die Möglichkeit, die ordentlichen Gerichte anzurufen, sei eine Sache freien Beliebens (*res merae facultatis*). Die neue Verordnung habe den Rechtsweg abgeschnitten. Es handle sich um eine prozeßrechtliche Bestimmung, die grundsätzlich mit ihrem Inkrafttreten Anwendung zu finden habe.

Dieser Rechtsauffassung kann nicht beigetreten werden. § 4 der Verordnung vom 15. Januar 1919 beschränkte den materiellrechtlichen Anspruch des Enteigneten auf die Geltendmachung voller Entschädigung, die ihm nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen bis zu seiner Verjährung zugestanden hätte, in der Art, daß nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat seit Zustellung des Verwaltungsbescheides die Entscheidung des ordentlichen Gerichts angerufen werden konnte. Diese Bestimmung enthält also einen Eingriff in materielles Recht und ist daher ihrem ganzen Inhalte nach auch selbst eine materielle, und zwar nicht nur nach der negativen Seite, insofern jeder weitere

Anspruch auf Entschädigung nach Ablauf der Ausschlussfrist ausgeschlossen ist, sondern auch insofern, als positiv binnen der Ausschlussfrist seine Geltendmachung im ordentlichen Rechtswege gewährleistet wurde. Eine gleichartige Bestimmung findet sich in Abs. 1 des § 30 preuß. EnteignG. vom 11. Juni 1874. Auch hier ist der Anspruch des Enteigneten auf eine höhere Entschädigung, als im Entschädigungsfestsetzungsbeschluss der Verwaltungsbehörde zugebilligt wurde, an eine Ausschlussfrist geknüpft, binnen deren der ordentliche Rechtsweg zugelassen ist. Der erkennende Senat hat nun bereits in seiner Entscheidung vom 11. Januar 1918 (RGZ. Bd. 92 S. 40) ausgesprochen, daß diese Ausschlussfrist materiellrechtlicher Natur ist. Wenn dort aber weiter ausgeführt wurde, daß der Abs. 1 des § 30 zugleich schon die hauptsächlichste Bestimmung über die Verfahrensseite, die Ausübung der Befugnis enthalte, insofern er den Rechtsweg gewähre, so kann dieser Satz, der übrigens für die damalige Entscheidung keine grundlegende Bedeutung hatte, so nicht aufrecht erhalten werden. Zwar ist die Klagerhebung als solche ein Verfahrenssatz, aber die Befugnis zur Geltendmachung des Anspruchs im ordentlichen Rechtsweg ist ein Bestandteil der materiellen Regelung des Entschädigungsanspruchs in § 30. Ebenso ist die Rechtslage hier zu beurteilen.

Der Annahme des Berufungsrichters, daß das in § 4 der alten Verordnung gewährte Klagerecht nur eine sog. *res merae facultatis* sei, verträgt sich begrifflich nicht mit der Tatsache, daß es an eine Ausschlussfrist gebunden ist (vgl. § 505 RR. I, 9).

Die materiellrechtliche Bestimmung des § 4 RD. vom 15. Januar 1919 konnte nur durch eine spätere materiellrechtliche Gesetzesvorschrift beseitigt werden, und zwar mit Wirkung für Enteignungen, die in der Zeit vor ihrem Inkrafttreten bereits erfolgt waren, nur dann, wenn ihr ausdrücklich rückwirkende Kraft verliehen wurde. In der Tat ist nun auch die Bestimmung in § 4 der neuen RD. vom 9. Dezember 1919, wodurch der Entschädigungsanspruch des Enteigneten in seiner Geltendmachung noch weiter beschränkt worden ist, ebenfalls materiellrechtlicher, und nicht, wie der Berufungsrichter annimmt, prozessrechtlicher Natur. Der Grundsatz, daß neue Prozeßgesetze mit ihrem Inkrafttreten Anwendung zu finden haben, kommt hier also überhaupt nicht in Betracht. Die Verordnung vom 9. Dezember 1919 läßt eine Bestimmung vermissen, wonach ihrem § 4 rückwirkende Kraft beigelegt werden soll. Sie findet also auf Enteignungen, die vor ihrem Inkrafttreten stattgefunden haben, keine Anwendung, und es ist auch nicht anzunehmen, daß bei Erlass der Verordnung eine andere Absicht bestanden habe, sonst wären geeignete Übergangsbestimmungen erforderlich gewesen, wenn nicht der Enteignete, wie hier, unter Umständen des Rechts, den Entschädigungsfestsetzungsbescheid

anzugreifen, gänzlich verlustig gehen sollte. Für den Kläger ist demnach das auf Grund der ersten Verordnung wohlervorbene Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten, bestehen geblieben.